

Förderverein
der
Grundschule der Gemeinde
Großhartmannsdorf e.V.

Satzung

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften
- § 13 Satzungsänderung
- § 14 Vereinsauflösung
- § 15 Abschlussbestimmung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule der Gemeinde Großhartmannsdorf".
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."
- (2) Sitz des Vereins ist Großhartmannsdorf in Sachsen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Grundsätze des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule der Gemeinde Großhartmannsdorf.
 - die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern sowie den in der Region ansässigen Firmen und Behörden zu fördern.
 - die Schule bei ihren Bemühungen zu unterstützen, sich für das gesellschaftliche Umfeld zu öffnen.
 - den Kontakt zu ehemaligen Angehörigen der Schulgemeinde zu pflegen.
- (3) Der Vereinszweck soll mit folgenden Mitteln erreicht werden:
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen zu schulischen und beruflichen Themen.
 - Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen wie Schulfesten, Ehemaligentreffen, Ausstellungen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - Gestaltung von Öffentlichkeitsarbeit.
 - finanzielle Unterstützung der Schule.
 - Unterstützung der Herausgabe einer Schul- bzw. einer Schülerzeitung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr.1 AO) und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigem Zweck. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 18 Jahren.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (6) Ehrenmitglieder können nur Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um die Grundschule Großhartmannsdorf erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlich erklärtem Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält oder wenn es seiner Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen nicht nachkommt.
- (4) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5 Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das aktive Wahl- und Stimmrecht.
- (2) Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.
- (5) Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur bargeldlosen Beitragsleistung (Bankeinzug) verpflichtet.
- (2) Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse zeitweilig durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.
- (3) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (4) Bei Eintritt während des Kalenderjahres ist der Jahresbeitrag ab Beginn des auf den Beitritt folgenden Monats zu entrichten.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird als Mindestbeitrag festgesetzt. Darüber hinausgehende Zuwendungen sind möglich.
- (6) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - der / dem Vorsitzenden,
 - der / dem stellv. Vorsitzenden und
 - dem / der Kassierer/in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 Vorstandsmitgliedern des Vereins vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Zum erweiterten (nicht zeichnungsberechtigten) Vorstand gehören der Schriftführer, ein Mitglied ohne Funktion und den in den erweiterten Vorstand kooperierten Schulleiter ohne Stimmrecht.
- (5) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse berufen.
- (6) Die / der Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- (7) Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von vier Jahren in offener Wahl gewählt. Auf mündlichen oder schriftlichen Antrag muss der Vorstand geheim gewählt werden. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes müssen mit 2/3 Mehrheit gefasst werden.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
- (10) Der Vorstand entscheidet über die zu fördernden Vorhaben und Projekte.
- (11) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Wahl des Vorstandes.
- (2) Die Wahl zweier Kassenprüfer/innen auf die Dauer von vier Jahren. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Kassenprüfung haben sie der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/innen und die Erteilung der Entlastung des Gesamtvorstandes.
- (4) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- (5) Die nach der Satzung übertragenen Aufgaben.
- (6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der / die 1. Vorsitzende(r) oder ein(e) von ihm / ihr bestellte(r) Vertreter/in aus dem Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- (4) Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (5) Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Protokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und von dem / der jeweiligen Leiter/in der Sitzungen und von dem / der Schriftführer/in abzuzeichnen.
- (2) Der Jahresbericht wird bei der nächsten, jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung, nicht zwangsläufig verlesen, sondern jedes Mitglied hat das Anrecht auf Einsicht.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Grundschule der Gemeinde Großhartmannsdorf, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Beschaffung von Lehr- und Lernmaterial für die Grundschule außerhalb der regulären Mittelzuweisung zu verwenden hat.

§ 15 Abschlussbestimmung

- (1) Soweit zu dieser Satzung keine besondere Regelung getroffen ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Bei Unwirksamkeit einer Satzungsbestimmung verlieren die übrigen Bestimmungen nicht ihre Gültigkeit.
- (3) Für die infolge Unwirksamkeit entstehende Lücke ist eine dem Sinn und Zweck dieser Satzung entsprechende Regelung anzuwenden.

Mittelsaida, den 26.05.2014

Vorsitzender: 

Kassenwart: 

Stellv. Vorsitzender: 

Mitglied: 

Schulleiter: 

Protokollant: 

Mitglied: 